CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/42

Allgemeine Verteilung

8. Juni 2023

Or. Deutsch

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(42. Tagung, Genf, 21. – 25. August 2023)

Punkt 5) der vorläufigen Tagesordnung

**Berichte informeller Arbeitsgruppen**

**Bericht über die zweite Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“**

**Eingereicht von den Niederlanden**[[1]](#footnote-2)\*, [[2]](#footnote-3)\*\*

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
|  **Verbundene Dokumente** ECE/TRANS/WP.15/AC.2/82 (Abs. 69) – Protokoll der 40. SitzungInformelles Dokument INF.9 der 38. Sitzung – (ZKR)ECE/TRANS/WP.15/AC.2/78 (Abs. 9 und 10) – Protokoll der 38. SitzungECE/TRANS/WP15/AC.2/2022/1 – (Österreich)ECE/TRANS/WP.15/AC.2/80 (Abs. 64) – Protokoll der 39. Sitzung |
|  |

 **Einleitung**

1. Die informelle Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“ hielt am 3. und 4. Mai 2023 in Utrecht ihre zweite Sitzung in einem hybriden Format ab. An der Sitzung nahmen Mitglieder der niederländischen, deutschen und luxemburgischen Delegation sowie Vertreter des Sekretariats der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU), der Europä­ischen Schifferorganisation (ESO) und von FuelsEurope teil. Die informelle Arbeitsgruppe (im Folgenden als „Gruppe“ bezeichnet) setzte ihre Diskussionen über die ihr in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/1 gestellten Aufgaben fort.

2. Die Gruppe diskutierte kurz über die Entwicklung der Telematik im Rahmen der Diskussion bei der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung und über den Umsetzungsprozess der Verordnung (EU) 2020/1056 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI). Der Umsetzungsprozess von eFTI ist im Gange, und obwohl ein nächster Stichtag für August dieses Jahres ansteht, stellten einige Mitglieder der Gruppe fest, dass es immer noch unterschiedliche Auffassungen über die Bandbreite der über eFTI bereitzustellenden Informationen gebe. Da die Diskussionen über die Anforderungen an eFTI auf der Gemeinsamen Tagung noch nicht abgeschlossen sind und die auf der Gemeinsamen Tagung getroffenen Entscheidungen auch direkte Auswirkungen auf die Akteure in der Binnenschifffahrt haben werden, wurden die Vertreter der Binnenschifffahrtsakteure zur Teilnahme an diesen Diskussionen auf der Gemeinsamen Tagung eingeladen.

3. Bei der Auswertung der auf der ersten Sitzung geleisteten Arbeit wurde die Gruppe darüber informiert, dass die Ausstellung von Schiffszeugnissen im Rahmen der Seeschifffahrt nunmehr in elektronischer Form möglich ist (FAL.5/Circ.39/Rev.2 der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation), ebenso wie im Rahmen der Binnenschifffahrt in der Europäischen Union die Ausstellung von Unionsbefähigungszeugnissen für Schiffsführer nunmehr in elektronischer Form möglich ist (EU 2020/182). Angesichts dieser neuen Informationen war die Gruppe der Ansicht, dass die ursprüngliche Entscheidung, alle Zeugnisse aus dem Mandat dieser informellen Arbeitsgruppe auszuschließen, überdacht werden sollte. Daher ermittelte die Gruppe eine Reihe von Dokumenten und Urkunden, die bei der ersten Sitzung der Gruppe ausgeschlossen worden waren, aber für ein elektronisches Format mit einem „Sicherheitsmerkmal“ in Frage kommen. Die Gruppe möchte diese Dokumente in ihr Mandat aufnehmen und in der nächsten Sitzung erörtern, welche Sicherheitsmerkmale für diese Dokumente und Urkunden in Betracht kommen. Diese Dokumente und Urkunden könnten sich in einem zweiten Schritt für eine Zulassung in elektronischer Form anbieten. Diese Dokumente und Urkunden sind in der Anlage als „Schritt 2“-Dokumente gekennzeichnet.

4. Da viele der „Schritt-2-Dokumente“ von den Klassifikationsgesellschaften ausgestellt werden, hat die Gruppe bei den Klassifikationsgesellschaften nachgefragt, ob sie in der Lage sind, diese Dokumente elektronisch auszustellen, und ob sie in diese elektronischen Dokumente Sicherheitsmerkmale integriert haben. Eine der anerkannten Klassifikations­gesellschaften bestätigte, dass sie in der Lage ist, diese Dokumente elektronisch auszustellen, und dass die Dokumente Sicherheitsmerkmale aufweisen.

5. Die informelle Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Dokumente, die in einem ersten Schritt in elektronischer Form ausgestellt werden könnten, keine Sicherheitsmerkmale benötigen, da die physischen Dokumente derzeit keine Stempel, Unterschriften oder andere Sicherheitsmerkmale erfordern. Die Gruppe möchte daher vorschlagen, dass diese Dokumente unter Verweis auf die Norm ISO 32000-1 in einem elektronischen PDF-Format an Bord mitgeführt werden dürfen. Dieses Format wird im Rahmen der ZKR auch für andere Dokumente verwendet, die an Bord von Binnenschiffen mitgeführt werden müssen. Es wurde angemerkt, dass es sich bei den Originaldokumenten um ein elektronisches Dokument handeln sollte, das vom Urheber des Dokuments empfangen wurde, und nicht um einen Scan des physischen Dokuments, damit die Metadaten vorhanden sind. Diese Dokumente sind in der Anlage als „Schritt 1“-Dokumente gekennzeichnet.

6. Im Hinblick auf diese „Schritt-1-Dokumente“ möchte die Gruppe Änderungen erarbeiten, die es den Nutzern des ADN ermöglichen, diese Dokumente für die ADN-Ausgabe 2025 elektronisch mitzuführen. Bei den zu ändernden Abschnitten könnte es sich um die in der Anlage genannten Abschnitte handeln, wobei folgender zusätzlicher Satz hinzugefügt werden könnte: „Die in den Absätzen (x) bis (y) aufgeführten Dokumente könnten elektronisch im PDF-Format gemäß der Norm ISO 32000-1 mitgeführt werden.“.

7. Die Gruppe diskutierte kurz über die Möglichkeiten eines „Funktionsgewinns“, d. h. dass elektronische Dokumente von einer Behörde angefordert werden können, ohne dass die Behörde physisch an Bord des Schiffes anwesend sein muss. Die Gruppe kam zu keinem Konsens. Ein Teil der Gruppe war der Meinung, dass diese Möglichkeit, Dokumente ohne Anwesenheit auf dem Schiff zu prüfen, für alle elektronischen Dokumente vorgesehen werden sollte, andere waren der Meinung, dass zunächst eine Gleichwertigkeit mit Papierdokumenten angestrebt werden sollte und daher keine Hinweise auf die Bereitstellung von Dokumenten für nicht an Bord anwesende Kontrollbehörden aufgenommen werden sollten.

 **Weitere Fragen**

8. Die Gruppe stellte fest, dass die in Unterabschnitt 8.1.2.4 erwähnten „schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3“ bereits über elektronische Datenverarbeitung oder elektronischen Datenaustausch, wie in Unterabschnitt 5.4.0.2 beschrieben, bereitgestellt werden können. Daher möchte die Gruppe vorschlagen, den Wortlaut von Unterabschnitt 8.1.2.4, der den physischen Akt der Übergabe eines Dokuments impliziert, so zu ändern, dass er diese Implikation nicht mehr enthält.

9. Unterabschnitt 8.1.7.3 beschreibt eine Bescheinigung, die nach Reparaturen an explosionsgeschützten Anlagen und Geräten an Bord mitgeführt werden muss. Die Gruppe schlägt vor, diese Bescheinigung in die Liste der Dokumente in Unterabschnitt 8.1.2.1 aufzunehmen und dieses Dokument zu den „Schritt-2-Dokumenten“ hinzuzufügen.

 **Vorschläge**

10. Unterabschnitt 8.1.2.4 wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

Die schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 müssen vor dem Beladen dem Schiffsführer ~~übergeben~~ **zur Verfügung gestellt** werden. Sie sind im Steuerhaus so ~~aufzubewahren~~ **bereitzuhalten**, dass sie ~~leicht auffindbar~~ **jederzeit verfügbar** sind.

Die Beförderungspapiere müssen an Bord von Trockengüterschiffen vor dem Beladen und an Bord von Tankschiffen direkt nach dem Beladen und bevor die Fahrt beginnt dem Schiffsführer ~~übergeben~~ **zur Verfügung gestellt** werden.

11. In Unterabschnitt 8.1.2.1 einen neuen Buchstaben l) mit folgendem Wortlaut hinzufügen (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

**„l) bei Schiffen, die Reparaturen an explosionsgeschützten Anlagen und Geräten sowie an autonomen Schutzsystemen benötigten, die in Unterabschnitt 8.1.7.3 vorgeschriebene Bescheinigung.“.**

 **Zu ergreifende Maßnahmen**

12. Der ADN-Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Bericht der informellen Arbeitsgruppe zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

**Anlage**

|  | *Für die Digitalisierung zu prüfende Urkunden und sonstige Dokumente*  |
| --- | --- |
| *Verweis* | *Beschreibung* | *Urkunden* | *Sonstige Dokumente* | *Digitalisierung möglich?* | *Anmerkungen* |
|  |  |  |  |  |  |
|   | **ALLE ADN-SCHIFFE**  |   |   |   |   |
| 8.1.2.1 a) | Zulassungszeugnis | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 a) | Vorläufiges Zulassungszeugnis | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 b) | Beförderungspapiere |   |   |   | Elektronisches Transportdokument im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Tagung |
| 8.1.2.1 c) | Weisungen |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.1 d) | ADN (in der jeweils geltenden Fassung) |   |   |   | Bereits möglich |
| 8.1.2.1 e) | Bescheinigung über die Prüfung der Isolationswiderstände der elektrischen Anlagen und Geräte | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 f) | Bescheinigung über die Prüfung der Feuerlöschschläuche  | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 f) | Bescheinigung über die Prüfung der besonderen Ausrüstung | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 g) | Prüfbuch mit allen geforderten Messergebnisse |   | x | Schritt 2 | Dieses Dokument muss ausgefüllt werden |
| 8.1.2.1 h) | Kopie des wesentlichen Textes der Sonderregelung(en) |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.1 i) | Lichtbildausweis | x |   | Nein | Wenn es sich um ein national anerkanntes Ausweisdokument handelt, kann eine digitale ID akzeptiert werden. |
| 8.1.2.1 k) | Prüfungsbescheinigung  | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.1 k) | Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung | x |   | Schritt 2 |  |
|   | **TROCKENGÜTERSCHIFFE** |   |   |   |   |
| 8.1.2.2 a) | Stauplan |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.2 b) | Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 c) | Lecksicherheitsplan | x |   | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.2 c) | Intaktstabilitätsunterlagen | x |   | Schritt 1 |   |
| 8.1.2.2 c) | Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 d) | Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 e) | Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 f) | Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone nicht betrieben werden dürfen |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.2 g) | Plan mit den Grenzen der Zonen, auf dem die in der jeweiligen Zone installierten elektrischen und nicht-elektrischen Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen eingetragen sind |   | x | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.2 h) | Liste der Anlagen und Geräte bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 |   | x | Schritt 2 |   |
|   | bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2 |   |   |   |   |
|   | **TANKSCHIFFE** |   |   |   |   |
| 8.1.2.3 a) | Stauplan |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 b) | Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 c) | Lecksicherheitsplan |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 c) | Intaktstabilitätsunterlagen |   | x | Schritt 1 |   |
| 8.1.2.3 c) | Beleg für den Ladungsrechner |   | x | Schritt 1 |   |
| 8.1.2.3 e) | Klassifikationszeugnis | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 f) | Bescheinigungen über die Prüfung der Gasspüranlagen und der Sauerstoffmessanlage | x |   | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.3 g) | Schiffsstoffliste |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 h) | Bescheinigung über die Prüfung der Schlauchleitungen für das Laden und Löschen  | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 i) | Instruktion für die Lade- und Löschraten |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 j) | Bescheinigung über die Kontrolle der Pumpenräume | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 k) | Heizinstruktion |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 m) | Reiseregistrierung nach Abschnitt 8.1.11 |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 n) | Bei der Beförderung von Stoffen in gekühlter Form geforderte Instruktion |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 o) | Bescheinigung über die Kühlanlage | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 p) | Prüfbescheinigungen über die fest installierten Feuerlöscheinrichtungen | x |   | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 q) | Berechnung der Haltezeit und Dokumentation des Wärmeübergangswertes |   | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.2.3 r) | Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sind |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 s) | Liste oder Übersichtsplan der fest installierten Anlagen und Geräte, die während des Ladens, Löschens, Entgasens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone, nicht betrieben werden dürfen |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.1.2.3 t) | Von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft genehmigter Plan mit den Grenzen der Zonen |   | x | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.3 u) | Liste der Anlagen und Geräte bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 0 und Zone 1 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 0 |   | x | Schritt 2 |   |
|   | bei elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 2 sowie bei nicht-elektrischen Geräten zum Einsatz in Zone 1 und Zone 2 |   |   |   |   |
|   | Autonomes Schutzsystem |   |   |   |   |
| 8.1.2.3 v) | Liste oder Übersichtsplan über die außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche fest installierten Anlagen und Geräte |   | x | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.3 w) | Nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, geforderte Bescheinigungen | x |   | Schritt 2 |   |
| 8.1.2.3 x) | Nach Unterabschnitt 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Erläuternde Bemerkung zu Spalte (20), Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, geforderte Bescheinigungen | x |   | Schritt 2 |   |
|   | **ALLE ADN-SCHIFFE**  |   |   |   |   |
| 8.1.5.1 | Betriebsanweisung für Toximeter |  | x | Schritt 1 |  |
| 8.1.7.3 | Bescheinigung über die Reparatur von explosionsgeschützten Anlagen und Geräten |  |  | Schritt 2 | Vorgeschlagener neuer Buchstabe l in Unterabschnitt 8.1.2.1 |
| 8.6.3 | Prüfliste ADN |   | x | Schritt 2 |  |
| 8.6.4 | Prüfliste Entgasen an Annahmestellen |   | x | Schritt 2 |  |

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/42 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* A/77/6 (Kap. 20) Tabelle 20.6 [↑](#footnote-ref-3)